



Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 02.07.2021 beschlossen:

## **Verordnung**

### **Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

für die Gemeinde Raach am Hochgebirge

#### **§ 1**

#### **Aufschließungsabgabe**

Gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit gültigen Fassung wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 530,00 festgesetzt.


#### **§ 2**

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteigs pro Laufmeter.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2021 in Kraft.  
Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

  
Bürgermeister  
DI Thomas Stranz



Angeschlagen am: 05.07.2021  
Abgenommen am: 22.07.2021